

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Nr. 51 vom 21. Dezember 2010

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Die Gemeinde Burgberg i. Allgäu erlässt aufgrund des Art. 6
des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 – ,5 vom Hundert	0,062 vom Hundert
über 5 – 10 vom Hundert	0,187 vom Hundert
über 10 – 15 vom Hundert	0,312 vom Hundert
über 15 – 20 vom Hundert	0,437 vom Hundert
über 20 vom Hundert	0,625 vom Hundert

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Burgberg i. Allgäu, den 14. Dezember 2010

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

Gez.: Dieter Fischer, 1. Bürgermeister

Z 2 - 282



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu: Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches im Landratsamt: Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–14.30 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr
Service-Telefon 08321/612-900, zusätzlich auch Dienstag, Mittwoch und Donnerstag bis 16.30 Uhr. Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen des Landkreises Oberallgäu finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org Telefonische Auskünfte erhalten Sie von Frau Kappeler unter der Telefonnummer (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 19222, aus Mobilfunknetzen mit der örtlichen Vorwahl zu erreichen.

Am 24., 25. und 26. Dezember 2010 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst), Augunazar, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kempten unter der Telefonnummer (01805) 919122 zu erreichen.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kempten

Der Notfalldienst ist zu erreichen für den 24. und 25. Dezember 2010 unter Telefon (08321) 9449 und für den 26. Dezember unter Telefon (08321) 86004. Notfallgerecht sind von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfalldienst für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Burgberg: am 24. Dezember 2010: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon (08321) 83445
am 25. Dezember 2010: Iller-Apotheke, Blaichach, Eitensberger Straße 1a, Telefon (08321) 5099, und Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon (08321) 66640 (10.00 bis 12.00 Uhr)
am 26. Dezember 2010: Alpenland-Apotheke, Sonthofen, Friedhofstraße 12, Telefon (08321) 66610, und St.-Martin-Apotheke, Immenstadt, Bräuhausplatz 2, Telefon (08325) 98197 (10.00 bis 12.00 Uhr)

Oberdorf, Fischen: am 24. Dezember 2010: Apotheke am Bahnhof, Oberdorf, Telefon (08322) 2383
am 25. Dezember 2010: Hubertus-Apotheke, Oberdorf, Weststraße 11, Telefon (08322) 4644 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 26. Dezember 2010: Apotheke am Bahnhof, Oberdorf, Telefon (08322) 2383 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstufen: am 24. Dezember 2010: Prostrei-Apotheke, Hugo-von-Königssee-Straße 1, Telefon (08386) 2730
am 25. Dezember 2010: Post-Apotheke, Weiler, Bahnhofstraße 8, Telefon (08387) 8383, und Prostrei-Apotheke, Hugo-von-Königssee-Straße 1, Telefon (08386) 2730 (10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr)
am 26. Dezember 2010: Prostrei-Apotheke, Hugo-von-Königssee-Straße 1, Telefon (08386) 2730

Alusried, Bietzgau, Buchenberg, Diemmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Wattenhofen, Wiggensbach: am 24. Dezember 2010: Cornelius-Apotheke, Probstried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon (08374) 589558 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 25. Dezember 2010: Rathaus-Apotheke, Diemmannsried, Im Oberösch 2, Telefon (08374) 6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 26. Dezember 2010: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstraße 1, Telefon (08370) 1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten: am 24. Dezember 2010: Apotheke im Oberösch, Im Oberösch 2, Telefon (0831) 61515
am 25. Dezember 2010: Apotheke Nr. 10, Fischerstraße 16, Telefon (0831) 26911
am 26. Dezember 2010: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon (0831) 85257

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Hiermit wird öffentlich bekanntgemacht, dass Herrn Gerd Bischoff, Immenstadt, für seine hervorragenden Verdienste um den Landkreis Oberallgäu der Goldene Ehrenring des Landkreises Oberallgäu verliehen wurde. Die Auszeichnung des Ehrenringes und der Urkunde erfolgte durch Landrat Gebhard Kaiser im Rahmen der Kreisversammlung am 10. Dezember 2010 in Sonthofen. Die Verleihungsurkunde hat folgenden Wortlaut:

„Herrn Gerd Bischoff, der sich über Jahrzehnte als Bürgermeister der Stadt Immenstadt sowie als Kreisrat unermüdet und uneigennützig in den Dienst der Allgemeinheit gestellt hat und sich in hervorragendem Maße um die wirtschaftliche Entwicklung im Landkreis Oberallgäu verdient gemacht hat, in Würdigung seiner großen Verdienste der Goldene Ehrenring des Landkreises Oberallgäu verliehen.“

Sonthofen, den 13. Dezember 2010
Gez.: Gebhard Kaiser, Landrat Z 1 - 277

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Beschluß vom 14. Dezember 2010 (Bpl.-Nr. 1135/10), der Grundstücksgesellschaft BR, Geiger/Kleiner/Rössler/Wangler, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberdorf, die Erweiterung des bestehenden Wohnmobilstellplatzes in Oberdorf, Hermann-von-Barth-Straße 9 (Fl.-Nr. 2744/3, 3212/11, 3212/13, 412/17 u.a.), Gemarkung Oberdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Postanschrift: 86048 Augsburg, Postfach 112343, Hausanschrift: 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, dem Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und angefochtene Beschlüsse soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage per E-Mail genügt nicht der Schriftform und ist unzulässig.

Durch Gesetzesänderung wurde das Widerspruchsverfahren in Bausachen abgeschafft.

Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung.

Gez.: Heinz-Joachim Pesch

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.17, und bei der Marktgemeinde Oberdorf, Oberdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberdorf, eingesehen werden.

Heinz-Joachim Pesch 21 - 278

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Beschluß vom 13. Dezember 2010 (Bpl.-Nr. 1049/10), Herrn Georg Scheerer, Bürgermeister-Herlein-Straße 12, 87534 Oberstaufen, die brandschutztechnische Gebäudesanierung „Hotel Kronenhof“ in Oberstaufen, Bürgermeister-Herlein-Straße 12 (Fl.-Nr. 370), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Postanschrift: 86048 Augsburg, Postfach 112343, Hausanschrift: 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, dem Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und angefochtene Beschlüsse soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage per E-Mail genügt nicht der Schriftform und ist unzulässig.

Durch Gesetzesänderung wurde das Widerspruchsverfahren in Bausachen abgeschafft.

Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung.

Gez.: Herbert Lieb

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.14, und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.
Herbert Lieb 21 - 279

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Beschluß vom 24. November 2010 (Bpl.-Nr. 1041/10), der Graseghorn Lefe Betriebs GmbH, Herrn Berni Huber, Heiligtag 12, 87538 Obermaiselstein, die Pistenbaudurchführung einer Pistenkorrektur im Skiparadies Graseghorn in Bolsterlang (Fl.-Nr. 2202), Gemarkung Bolsterlang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Postanschrift: 86048 Augsburg, Postfach 112343, Hausanschrift: 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, dem Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und angefochtene Beschlüsse soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage per E-Mail genügt nicht der Schriftform und ist unzulässig.

Durch Gesetzesänderung wurde das Widerspruchsverfahren in Bausachen abgeschafft.

Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung.

Gez.: Herbert Lieb

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.17, und bei der Gemeinde Bolsterlang, Rathausweg 4, 87538 Bolsterlang, eingesehen werden.
Heinz-Joachim Pesch 21 - 280

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Die Gemeinde Burgberg i. Allgäu erläßt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (BGS-EWS) vom 17. Dezember 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 34 vom 24. Dezember 1996), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung gemeinsindlicher Satzungen des Gemeinde Burgberg i. Allgäu aufgrund der Einfügung des Euro vom 19. September 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 39 vom 25. September 2001), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,50 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2 Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Burgberg i. Allgäu, den 14. Dezember 2010

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

Gez.: Dieter Fischer, 1. Bürgermeister Z 2 - 281

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Die Gemeinde Burgberg i. Allgäu erläßt aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Der Mindestbeitragsatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – brandendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von:
 - 0 – 5 vom Hundert 0,062 vom Hundert
 - über 5 – 10 vom Hundert 0,187 vom Hundert
 - über 10 – 15 vom Hundert 0,312 vom Hundert
 - über 15 – 20 vom Hundert 0,437 vom Hundert
 - über 20 vom Hundert 0,625 vom Hundert

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Burgberg i. Allgäu, den 14. Dezember 2010

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

Gez.: Dieter Fischer, 1. Bürgermeister Z 2 - 282

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Verlang der Wassergesetz; Hochwasserschutzmaßnahmen an der Konstanzer Ach Stadt Immenstadt i. Allgäu

I. Das Wasserversorgungsamt Kempten beabsichtigt, an der Konstanzer Ach im Bereich der Stadt Immenstadt i. Allgäu Hochwasserschutzmaßnahmen durchzuführen. Der Bereich, an dem Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt werden, beginnt bei der Einmündung Steigbach in die Konstanzer Ach und endet bei der Einmündung der Konstanzer Ach in die Iller. An Maßnahmen sind die Errichtung von Dämmen und kleineren Mauern vorgesehen. Auch erfolgt in Teilen eine Aufweitung der Konstanzer Ach.

II. Für die geplante Maßnahme ist zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

III. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die Hochwasserschutzmaßnahmen an der Konstanzer Ach im Bereich der Stadt Immenstadt i. Allgäu und für die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 30. Dezember 2010 bis zum 1. Februar 2011 bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Dienstgebäude Kirchplatz 2, Zimmer Nr. 22, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aufliegen und

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungfrist schriftlich bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,

3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungsverfahren auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, b) die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigten oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Immenstadt, 16. Dezember 2010

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

Gez.: Armin Schupp, 1. Bürgermeister Z 2 - 283

Bekanntmachung der Gemeinde Otterschwang

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Kurbelbeitrages in der Gemeinde Otterschwang vom 17. Dezember 2010

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14. September 2010 die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Kurbelbeitrages in der Gemeinde Otterschwang beschlossen. Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort in der Gemeinde Otterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Otterschwang, und der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden auf.

Otterschwang, den 17. Dezember 2010

Gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister Z 2 - 284

Bekanntmachung der Gemeinde Otterschwang

Verordnung über der Sicherheit der Gebahnen im Winter der Gemeinde Otterschwang vom 17. Dezember 2010

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14. September 2010 die Neufassung der Verordnung über die Sicherheit der Gebahnen im Winter (Sicherungsverordnung) beschlossen. Die Verordnung tritt eine Woche nach deren Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung liegt ab sofort in der Gemeinde Otterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Otterschwang, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden auf.

Otterschwang, den 17. Dezember 2010

Gez.: Alois Ried, 1. Bürgermeister Z 2 - 285

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Beschluß vom 16. Dezember 2010 (Bpl.-Nr. 1147/10), den Eheleuten Ralf und Christa Mokros, Grüntenstraße 5, 87527 Sonthofen, die Nutzungsänderung eines Verkaufsraumes in einen Trainingsraum im Kellergeschoss sowie Nutzungsänderung von Wohnungen in Arztpraxen und Büroräume, Einbau von Büroräumen im 3. Obergeschoss im bestehenden Wohn- und Geschäftshaus in Sonthofen, Grüntenstraße 5 (Fl.-Nr. 147/1), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

zungsänderung eines Verkaufsraumes in einen Trainingsraum im Kellergeschoss sowie Nutzungsänderung von Wohnungen in Arztpraxen und Büroräume, Einbau von Büroräumen im 3. Obergeschoss im bestehenden Wohn- und Geschäftshaus in Sonthofen, Grüntenstraße 5 (Fl.-Nr. 147/1), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Postanschrift: 86048 Augsburg, Postfach 112343, Hausanschrift: 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, dem Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und angefochtene Beschlüsse soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage per E-Mail genügt nicht der Schriftform und ist unzulässig.

Durch Gesetzesänderung wurde das Widerspruchsverfahren in Bausachen abgeschafft.

Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung.

Gez.: Herbert Lieb

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.13, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, eingesehen werden.
Wolfgang Settle 21 - 286

„Es hängt von dir selbst ab, ob du das neu Jahr als Bremse oder als Motor benutzen willst.“ (Henry Ford)

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

nach dem heftigen Turbulenzen auf dem Wirtschafts- und Finanzmarkt hat sich das Jahr 2010 in der Gesamtbeurteilung für viele Unternehmen und für viele Menschen deutlich besser entwickelt als erwartet. Viele Arbeitsplätze konnten gehalten werden dank der Maßnahmen, die mit Hilfe der Konjunkturpakete in die Wege geleitet und umgesetzt werden konnten. Der Aufschwung ist spürbar, ein Großteil der Unternehmen schreibt wieder schwarze Zahlen. Diese Entwicklung macht Hoffnung – für Deutschland und für unsere Region.

Einmal mehr hat diese Krise gezeigt, dass man auch in schwierigen Zeiten gemeinsam viel erreichen kann. Deshalb wollen wir das Allgäu und seine Produkte aus Wirtschaft und Tourismus in Zukunft stärker als bisher gemeinsam vermarkten. Wir wollen das Allgäu als Marke deutlich über die Region hinaus etablieren und damit die Wirtschaft stärken. Mit diesem Ziel wird Anfang 2011 die aus Allgäu Initiative GbR und Allgäu Marketing GmbH neu formierte „Allgäu GbR“ Gesellschaft für Standort und Tourismus“ ihre Arbeit aufnehmen. Begleiten und unterstützen Sie uns auf diesem neuen Weg!

Liebe Allgäuerinnen, liebe Allgäuer,

im Advent bereiten wir uns auf Weihnachten vor und nehmen uns bewusst Zeit für die Familie. Lassen Sie uns die Wärme und Freude aus den Feiertagen auch in unseren Alltag und in das neue Jahr tragen. Zeit, die wir uns für das Miteinander nehmen und für Menschen, die Hilfe benötigen, ist in jedem Tag im Jahr wertvoll. Mein besonderer Dank, die ihre Zeit zur Verfügung gestellt und sich ehrenamtlich für unsere Gesellschaft eingesetzt haben.

Ich bedanke mich für das gute Miteinander im ausgehenden Jahr, für die Herzlichkeit und das Wohlwollen bei allen Begegnungen sowie für die Wertschätzung meiner Arbeit. In der Hoffnung auf ein weiteres Miteinander zum Wohle unserer Heimat wünsche ich Ihnen im Namen aller Kreisrätinnen und Kreisräte sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes Oberallgäu und des ZAK ein schönes, friedvolles Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie und alles Gute, Glück, Gesundheit und Erfolg im Jahr 2011!

Ihr

Gebhard Kaiser

Landrat des Landkreises Oberallgäu Z 1 - 287

Behördenöffnungszeiten in den Weihnachtsferien

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu, der Stadtverwaltung Kempten, der Zulassungsstellen in Kempten und Sonthofen, der Argen Grundbesitz-/Jobcenter in Kempten und Sonthofen und des Staatlichen Schulamtes in Immenstadt

Das Staatliche Schulamt, das Landratsamt und die Stadtverwaltung Kempten sind mit sämtlichen Dienststellen – über die Feiertage zu den üblichen Öffnungszeiten wie folgt erreichbar:

- bis 23. Dezember,
- 27. bis 30. Dezember,
- 3. bis 5. Januar.

Außer diese Behörden mit allen Dienststellen geschlossen. Dazu gehören auch

- die gemeinsame Zulassungsstelle von Stadt und Landkreis in der Kemptener Bahnhofstraße 80,
- der Bürgerservice Zulausang im Landratsamt Oberallgäu sowie
- die Argen Grundbesitz-/ („Hartz IV“) in der Kemptener Gerberstraße 2 und in Sonthofen im Landratsamt – stelle liegen ab dem Neuen Jahr Jobcenter.

Darüber hinaus gelten diese Zeiten auch für das Staatliche Schulamt Oberallgäu-Lindau-Kempten, das sich in der Misener Straße 2 in Immenstadt befindet.

Geschlossen sind diese Behörden darüber hinaus auch an Heiligabend, Silvester und am Dreikönigstag selbst.

Infos im Internet:

- www.oberallgaeu.org
- www.schulamt-allgae.de
- www.kempten.de

Weihnachtszeit ist Urlaubszeit, auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden. Wer sicher gehen will, seinen zuständigen Ansprechpartner auch telefonisch anzutreffen, sollte vorzeitig telefonisch kurz nachfragen.

Sonthofen, den 21. Dezember 2010
Gez.: Gebhard Kaiser, Landrat Z 1 - 288